- 80. Erfordernisse des Begriffes "in Lähmung verfallen"? St. G. B. &. 224.
- I. Straffenat. Urt. v. 8. Dezember 1890 g. F. Rep. 2967/90.
 - I. Landgericht Köln.

Aus ben Grünben:

Die Revision rügt Verletung bes §. 224 St. G.B.'s, weil das bort vorgesehene Thatbestandsmerkmal der "Lähmung" einen dauernsen Zustand erfordere, nach dem Urteile aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die bei dem Verletten noch vorhandenen Lähmungserscheinungen "ganz zurückgingen". Die Rüge konnte nicht für begründet erachtet werden. Allerdings weist die Gleichstellung der "Lähmung", ebenso des "Siechtumes" und der "Geisteskrankheit" mit dem in §. 224 a. a. D. vorangestellten Verluste eines wichtigen Gliedes oder der dauernden Entstellung, noch mehr aber der Aussdruck "in Lähmung verfallen" darauf hin, daß eine dauernde Krankheitserscheinung vorliegen muß. Keineswegs ist aber erforderlich, daß die Krankheit unheilbar, daß die Möglichkeit einer Besserung aussgeschlossen ist. Vielmehr genügt ein lange andauernder Krankheitszustand, dessen Beseitigung sich entweder überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt.

Bgl. Urteile bes Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1883, Rechtspr. bes R.G.'s Bb. 5 S. 649, vom 13. Januar 1888, Rechtspr. bes R.G.'s Bb. 10 S. 32, vom 9. April 1885, Entsch. bes R.G.'s in Strafs. Bb. 12 S. 127; v. Hölder im Gerichtssal Bb. 28 S. 466.

467 Mr. 2. 6.

Der Vorderrichter hat nun festgestellt, daß der Lähmungszustand bes Verletzten zur Zeit der Aburteilung bereits etwa fünf Monate gebauert hat, und daß eine etwaige Hebung dieses Zustandes nur in gegenwärtig nicht absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ein Rechtsirrtum ist daher in der behaupteten Richtung nicht zu ersennen.

Bebenklicher könnte sein, ob der erste Richter den Begriff der Lähmung nach der Richtung der Krankheitserscheinung an sich, ohne Rücksicht auf ihre Dauer, richtig erfaßt hat. Iener Begriff erfordert die Unfähigsteit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist. Bgl. Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für

Medizinalwesen vom 26. Juli 1871 (Vierteljahrsschrift für gericht= liche und öffentliche Medizin N. F. Bd. 16 S. 5).

Diese Unfähigkeit braucht nun freilich keine totale zu sein. Es genügt vielmehr bereits eine Unvollkommenheit ber Bewegungsfähigkeit.

Wgl. Gutachten bes sächsischen Landes-Medizinalkollegiums in dem Erkenntnisse des sächsischen Oberappellationsgerichtes vom 25. März 1872, Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis 2c N. F. Bb. 1 S. 377.

Indes nicht jede derartige Unvollsommenheit reicht zur Annahme einer Lähmung aus. Bielmehr wird aus der im §. 224 a. a. D. ferner vorsindlichen Gleichstellung der Lähmung mit dem Verluste eines wich = tigen Gliedes und mit der Entstellung in erheblicher Weise gesfolgert werden müssen, daß eine Störung einer wichtigen Funktion in dem Bewegungsapparate des Körpers, eine wesentliche, erhebsliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vorliegen muß, um solche unter den Begriff der Lähmung subsumieren zu können.

Vgl. Gutachten ber preußischen wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen a. a. D.; Beschluß bes preußischen Obertribunales vom 15. Mai 1874, Oppenhoff, Rechtspr. Bb. 15 S. 311.

Der erste Richter nimmt als erwiesen an, daß "die anfangs vorshandene vollständige Lähmung des linken Armes, der linken Hand und des linken Beines ,teilweise' gehoben sei" und "daß der Berletzte den völlig unbehinderten Gebrauch seines linken Armes und seiner linken Hand noch nicht wieder erlangt hat". Hieraus ist weder zu entenehmen, in welchem Maßteile die vollständige Lähmung beseitigt, noch in welchem Umfange der Gebrauch von Arm und Hand noch

behindert ist. Würden die Lähmungserscheinungen zum wesentlichen Teile beseitigt, oder würde der Gebrauch von Arm und Hand nicht mehr in erheblichem Maße beschränkt sein, so würde der Begriff der Lähmung nicht anwendbar sein. Das Urteil führt indes außerdem an, daß der Verletzte noch gegenwärtig — zur Zeit der Urteilsfällung — "nur einige Schritte gehen kann". Aus dieser Thatsache, in Verbindung damit, daß der erste Richter bei Abmessung der dem Nebenstläger zuzuerkennenden Buße angenommen hat, daß die Arbeitsunsfähigkeit des Verletzten auf sechs Jahre zu veranschlagen, muß gefolgert werden, daß die Funktionsstörung der Bewegungsorgane nicht als eine unerhebliche, die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vielmehr als eine wesentliche zu erachten ist.

Die Revision war sonach zu verwerfen.